



Kanton Graubünden

Gemeinde Surava

Teilrevision Ortsplanung

Materialablagerung Kiesgrube Pro Quarta

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Surava
7472 Surava

Kontaktperson: Roman Caplazi, Gemeindepräsident

Bearbeitung: Stauffer & Studach AG, Chur

Silvio Sauter; Projektleitung
081 / 258 34 44; s.sauter@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg; Sachbearbeitung
081 / 258 34 78; d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung: Juli 2014 – November 2014

Dokument: \\sbs2\daten\Gemeindedaten\Surava\op\14_TR_Kiesabbau\Texte\141118_PMB_Materialablagerung_GEN.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
1.1	Kiesabbau „Pro Quarta“	2
1.2	Departementsverfügung für Restabbau	2
1.3	Wiederauffüllung / Endgestaltung	2
1.4	Rechtskräftige Ortsplanung	3
2	Inhalt und Zweck der Teilrevision	3
3	Verfahren	3
3.1	Auftrag	3
3.2	Ablauf / Termine	4
3.3	Kantonale Vorprüfung	4
3.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	4
3.5	Gemeindeversammlung	4
4	Grundlagen	4
4.1	Kantonaler Richtplan	4
4.2	Regionaler Richtplan	5
4.3	Rodungsbewilligung 1975 / 1979 (Abänderung)	5
5	Umsetzung in der Ortsplanung	5
5.1	Konzept Wiederauffüllung	5
5.2	Konzept Endgestaltung	6
5.3	Bewilligung für den Betrieb einer Inertstoffdeponie	6
5.4	Deponiebetreiber	7
6	Planungsmittel	7
6.1	Teilrevision Zonenplan	7
6.2	Teilrevision Baugesetz	7
6.3	Genereller Gestaltungsplan Kiesgrube Pro Quarta	7

1 Ausgangslage

1.1 Kiesabbau „Pro Quarta“

Der Kiesabbau in der Kiesgrube „Pro Quarta“ wurde mit den Rodungsbewilligungen vom 25. Februar 1975 und 28. Februar 1979 bzw. der Abbaubewilligung vom 20. September 1982 erstmals bewilligt. Der Abbau und die erforderliche Rodung wurden damals für die 1. Etappe freigegeben. Die Baustoffwerk Surava AG baute daraufhin von 1982 bis 2005 Kies für die Produktion von verschiedenen Baustoffen ab. Abklärungen für eine Erweiterung des Kiesabbaus in den Jahren 2000 bis 2005 in den noch nicht bewilligten Etappen führten zum Schluss, dass dies aufgrund der Materialqualität, der besonderen Waldqualität (Erika-Föhrenwald gemäss NHV geschützt), der hydrogeologischen Verhältnisse und des Wildwechsels kaum machbar ist.

Zwischen 2006 und 2011 erfolgte kein weiterer Abbau. Ende 2011 lief schliesslich der Dienstbarkeitsvertrag (Konzession) zwischen der Gemeinde Surava und der Baustoffwerk Surava AG aus.

Im Mai 2012 fand eine Begehung der Kiesgrube mit der Gemeinde, Vertretern des ARE, ANU, AWN, AJF, sowie der RhB und den Planern der Gemeinde statt. Es wurde davon ausgegangen, dass die RhB das anfallende Ausbruchmaterial aus dem Neubau des Albulatunnels am Standort Surava deponiert und die Kiesgrube ab 2015 aufgefüllt werden kann. Mitte Juli 2012 teilte das ANU der Gemeinde Surava sowie der RhB mit, dass am Standort „Pro Quarta“ kein Ausbruchmaterial abgelagert werden kann, da dieses mit Rückständen aus dem Sprengstoffvortrieb belastet ist. Gestützt auf diese Beurteilung wurden die Planungsarbeiten für eine Auffüllung mit Ausbruchmaterial eingestellt.

1.2 Departementsverfügung für Restabbau

Das Kiesvorkommen innerhalb der bestehenden Kiesgrube wurde durch die Baustoffwerk Surava AG nicht vollständig abgebaut. Für den Restabbau von ca. 15'000 m³ Kies erteilte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement der Gemeinde Surava am 30. Juli 2013 eine befristete Abbaubewilligung bis Ende 2015.

1.3 Wiederauffüllung / Endgestaltung

Für die Kiesgrube ist eine Wiederauffüllung mit unverschmutztem Material im Sinne einer Endgestaltung vorgesehen. Die temporär gerodete Waldfläche für den Kiesabbau kann schliesslich auf dem Deponiekörper wieder aufgeforstet werden. Für die Wiederauffüllung sind in der Ortsplanung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Gestützt auf die

nutzungsplanerischen Anpassungen sind anschliessend folgende Bewilligungen einzuholen:

- Baubewilligung (BAB-Bewilligung) für Materialablagerung
- Bewilligung für den Betrieb einer Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial
- Betriebsordnung und Betriebsreglement für die Deponie

1.4 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Surava wurde am 19. Januar 1982 von der Gemeindeversammlung beschlossen und mit RB Nr. 1801 am 12. Juli 1982 von der Regierung genehmigt.

Das Gebiet „Pro Quarta“ befindet sich im Übrigen Gemeindegebiet sowie der Forstwirtschaftszone (temporäre Rodungsfläche). Die Kiesgrube ist überlagert mit einer Kiesabbauzone gemäss Art. 43 Baugesetz Surava.

Die Ortsplanung der Gemeinde Surava aus dem Jahre 1982 weist mit Blick auf den Planungshorizont von 15 Jahren dringenden Revisionsbedarf auf. Aufgrund der kürzlich beschlossenen Fusion zur neuen Gemeinde Albula/Alvra wird nebst der Aktualisierung der Ortsplanung auch eine Zusammenführung mit den Ortsplanungen der übrigen Fusionsgemeinden Gegenstand der Gesamtrevision bilden. Diese Gesamtrevision wird erfahrungsgemäss eine längere Planungsphase beanspruchen. Damit der Wiederauffüllung der Kiesgrube möglichst rasch begonnen werden soll, wird die vorliegende Teilrevision der anstehenden Gesamtrevision vorgezogen.

2 Inhalt und Zweck der Teilrevision

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision bildet die Anpassung der Ortsplanung im Gebiet „Pro Quarta“ im Hinblick auf die Errichtung einer Inertstoffdeponie zur Ablagerung von unverschmutztem Material. Es wird insbesondere die Etappierung sowie die Endgestaltung des Deponiekörpers definiert.

3 Verfahren

3.1 Auftrag

Mit der ortsplanerischen Umsetzung wurde die Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Chur, Herr Silvio Sauter, beauftragt.

3.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Juli 2014
Vorprüfung / öffentliche Auflage	August / September 2014
Gemeindeversammlung	13. November 2014
Beschwerdeaufgabe (30 Tage)	Nov. / Dez. 2014
Genehmigung Regierung	Anfang 2015

3.3 Kantonale Vorprüfung

Die revidierten Planungsmittel wurden gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung unterbreitet. Infolge der Dringlichkeit der vorliegenden Teilrevision erfolgte die öffentliche Mitwirkungsaufgabe parallel zur kantonalen Vorprüfung.

Mit Bericht vom 25. September 2014 äusserte sich das ARE positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Aufgrund der Vorprüfung ergaben sich keine Änderungen in den Planungsmitteln.

3.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die öffentliche Auflage dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Wünsche einreichen.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte im August / September 2014. Während der Auflagefrist sind bei der Gemeinde keine Stellungnahmen eingegangen.

3.5 Gemeindeversammlung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. November 2014 wurde die vorliegende Teilrevision beschlossen.

4 Grundlagen

4.1 Kantonaler Richtplan

Gemäss kantonalem Richtplan sind für Materialverwertungen mit einem Volumen von über 10'000 m³ oder einem Betrieb von mehr als 6 Jahren, nutzungsplanerische Voraussetzungen zu schaffen. Diese umfassen in der Regel mindestens einen Zonenplan mit Baugesetz sowie einen Generellen Gestaltungsplan (Kap. 7.4 KRIP). Mit der vorliegenden Teilrevision werden diese Voraussetzungen geschaffen.

4.2 Regionaler Richtplan

Die Kiesgrube „Pro Quarta“ ist im Regionalen Richtplan Mittellanden als Ausgangslage (Abbau innerhalb erster Abbaustappe und teilweise Wiederauffüllung) festgelegt (Objekt Nr. 05.VB.10.2).

Die richtplanerischen Voraussetzungen für die beabsichtigte Wiederauffüllung sind somit auch regional abgestimmt.

4.3 Rodungsbewilligung 1975 / 1979 (Abänderung)

Am 25. Februar 1975 erteilte das eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine generelle Rodungsbewilligung für 32'000 m² Wald im Gebiet Pro Quarta zwecks des vorgesehenen Kiesabbaus. Entsprechend der vorgesehenen Etappierung des Abbaus wurde die Rodungsbewilligung nur für eine 1. Tranche im Umfang von 12'000 m² (inkl. 2'000 m² für Zufahrt zum Abbaugelände) freigegeben. Als Ersatzmassnahme wurde eine Wiederaufforstung mit „naturgerechter Bestockung“ an Ort und Stelle festgelegt.

Mit Verfügung vom 28. Februar 1979 des EDI wurde eine Abänderung der ursprünglichen Rodungsbewilligung betreffend Einzahlung des Forstdepositums und Änderung des Konzessionsinhabers. Die Änderungen haben auf die vorliegende Teilrevision keinen Einfluss.

Bezüglich Rodung kann festgestellt werden, dass von den freigegebenen 12'000 m² ca. xxxxx m² tatsächlich beansprucht wurden (gestützt auf aktuelle Waldabgrenzung der amtlichen Vermessung bzw. Luftbild). Es kann daher festgestellt werden, dass die bewilligte, temporäre Rodungsfläche eingehalten wurde.

5 Umsetzung in der Ortsplanung

5.1 Konzept Wiederauffüllung

Eine Volumenberechnung der Kiesgrube vor dem Restabbau von 15'000 m³ ergibt ein mögliches Deponievolumen von ca. 50'000 m³ Material. Davon ausgehend, dass der gesamte Restabbau ausgeschöpft wird, resultiert somit ein Gesamtvolumen von ca. 65'000 m³ für die Wiederauffüllung der Kiesgrube.

Das Deponiekonzept sieht eine schichtweise Auffüllung, d.h. eine flächige Überschüttung des abgebauten Terrains bzw. der vorangegangenen Schüttetappe vor (vgl. Genereller Gestaltungsplan). Dieser Schüttvorgang ist insbesondere betriebliche Vorteile (weniger Gefälle für Arealinterne Zufahrten, gute Voraussetzungen für Verdichtung des Materials) auf.

Es sind insgesamt drei Etappen mit Einbauvolumen von 10'000 m³ (Etappe 1), 20'000 m³ (Etappe 2) und 35'000 m³ (Etappe 3) vorgesehen. Die Höhe der Endschüttung gegenüber dem abgebauten Terrain beträgt durchschnittlich ca. 15 m.

5.2 Konzept Endgestaltung

Nach Einbau der letzten Etappe ist eine Wiederaufforstung des gesamten Deponiekörpers vorgesehen. Das am westlichen Rand des Deponieperimeters verlaufende Gewässer wird in die Endgestaltung integriert. Es soll entsprechend dem Zustand vor Beginn des Kiesabbaus in Pro Quarta wieder in seinen ursprünglichen Verlauf in die Albula geleitet werden.

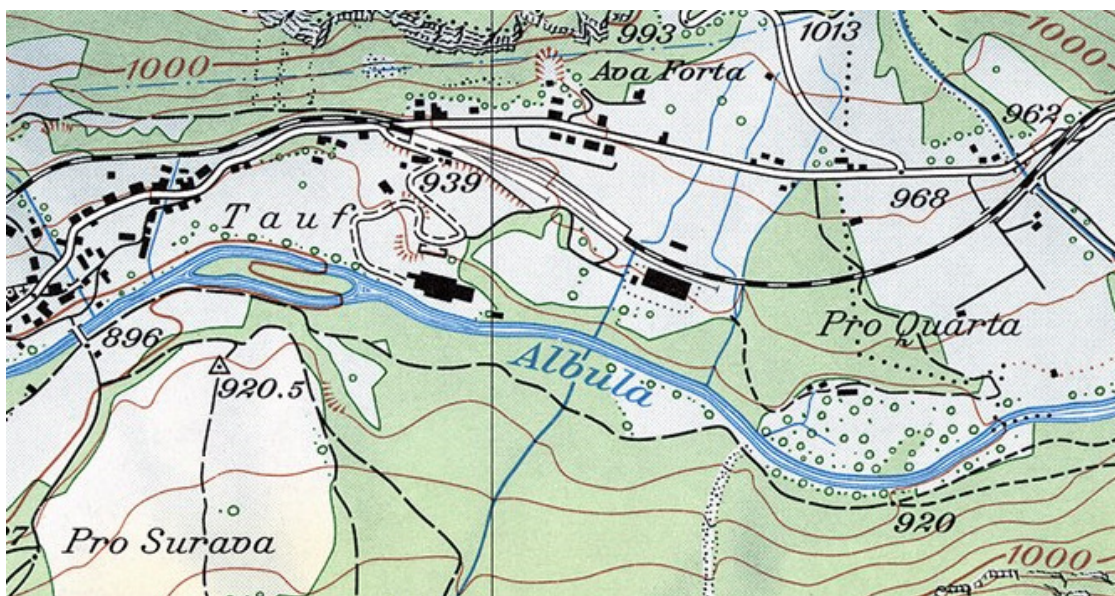


Abb.): Auszug Landeskarte 1:25'000 von 1980 mit ursprünglichem Gewässerverlauf in Pro Quarta (Quelle: swisstopo Zeitreise).

5.3 Bewilligung für den Betrieb einer Inertstoffdeponie

Für die Wiederauffüllung hat die Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Erlangung einer Bewilligung für den Betrieb einer Inertstoffdeponie erarbeitet. Diese umfassen:

- Betriebsordnung
- Betriebsreglement
- Vorliegender Planungs- und Mitwirkungsbericht (Erläuterungsbericht)

Zusammen mit der Einreichung der Genehmigung der vorliegenden Teilrevision wird die Gemeinde voraussichtlich auch das BAB-Gesuch für die Wiederauffüllung einreichen.

5.4 Deponiebetreiber

Die Gemeinde ist derzeit dabei, einen Betreiber für die künftige Deponie zu bestimmen. Eine entsprechende Ausschreibung wird demnächst erfolgen. Bis ein definitiver Betreiber gefunden ist, tritt übergangsmässig die Gemeinde als Betreiberin auf. Sobald ein Betreiber bestimmt wurde, wird dies in der Betriebsordnung und dem Betriebsreglement entsprechend nachzuführen sein.

6 Planungsmittel

6.1 Teilrevision Zonenplan

Die rechtskräftige Kiesabbauzone (genehmigt am 12.07.1982) wird aufgehoben. Für den Perimeter der vorgesehenen Wiederauffüllung wird eine Materialablagerungszone festgelegt.

6.2 Teilrevision Baugesetz

Die Bestimmungen zur Kiesabbauzone (Art. 43) werden durch die neuen Bestimmungen zur Materialablagerungszone ersetzt. Die Kiesabbauzone wird somit sowohl im Zonenplan als auch im Baugesetz aufgehoben.

Innerhalb der Materialablagerungszone ist die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummateriel zulässig. Für die Sicherung der finanziellen Mittel zur Endgestaltung des Deponiekörpers kann die Gemeinde eine geeignete Sicherheit (zweckgebundenes Depositum) verlangen.

6.3 Genereller Gestaltungsplan Kiesgrube Pro Quarta

Im Generellen Gestaltungsplan wird einerseits der Deponievorgang, andererseits die Endgestaltung des Deponiekörpers festgelegt. Die Festlegungen umfassen insbesondere:

- Ablagerungsetappen 1 – 3
- Festlegung Wiederaufforstungsfläche
- Festlegung neuer Gewässerverlauf
- Vorgesehener Restabbau Kies (Hinweis)